preuß. Staaten, durch die fränkischen Besitzungen, durch Süd- und Neuostpreußen gewiß auf einige 30 Millionen vermehrt. — Quellen derselben sind:

a) Domainen oder Grundstücke des Staats, die, vermöge eines preuß. Staatsgrundgesetzes, ohne Einwilligung der Stammsverwandten nicht vertauscht, verschenkt, verpfändet noch zur Lehn gegeben werden können. Sie bestehn aus Aemtern, Dörfern, Vorwerkern, Landgütern, Höfen, einzelnen Gebäuden, Fabriken, Wäldern und Seen, und die davon von den Kammern zu ziehenden Einkünfte bestehn in Guts- oder Novalzehenden, Pacht- Zinse- und Dienstgeldern ꝛc. Ihre Verwaltung liegt den königl. Kammern auf, die sie gewöhnlich von 6 zu 6 Jahren dem Meistbietenden verpachten. Sie machen beynah den dritten Theil aller liegenden Gründe aus.

b) Regalien, d. h. Rechte, die dem Landesherrn als solchen allein zukommen, und von ihm in dieser Eigenschaft allein ausgeübt werden. Man rechnet dahin:

aa) das Bergwerksregal, nach welchem alles, was in der Erde liegt, ausschließlich dem